

Mutter Kirche prägen das Diktat. Es ist mehr als zweifelhaft, ob dieser Notar in strengem Sinne der königlichen Kanzlei in direkter Fortsetzung der landgräflichen Schreibstube angehört hat. Vieles spricht dafür, daß er dem neugewählten König von einem seiner geistlichen Promotoren als Hilfe, insbesondere zur Unterrichtung der ober- und mittelitalienischen Verbündeten oder potentiellen Kampfgenossen, zugewiesen worden ist.

Das von HA sehr wahrscheinlich mitgestaltete Diplom BF 4875 – eine Verpfändungsurkunde – ist bis auf den unabweisbaren Teil des Formulars verkürzt; Corroboratio und Datierung entsprechen in der Wortwahl zwar auch dem Kanzleidiktat HB und HC, es fällt aber auf, daß der Sicherungsformel im Gegensatz zu allen anderen Urkunden die eigentliche Siegelankündigung fehlt und daß die Datierung auf die Angabe der Indiktionszahl verzichtet.

Die stilistische Brillanz, die fast einseitige Verwendung als Briefschreiber und die offenkundig mangelnde Erfahrung in der Formulierung schlichter Geschäftsurkunden erhärten unsere mehrfach geäußerte Vermutung, daß HA dem König „auf Zeit“ und für spezielle Aufgaben zur Verfügung gestanden hat. Nach dem Tode Heinrichs verliert sich seine Spur – im Gegensatz zu HB.

Die Privilegien der Schreiber HB und HC verzichten nahezu auf jedes überflüssige stilistische Beiwerk, so auf Arenga, Narratio und Strafandrohung, was freilich für die beiden Urkunden der Königin-Witwe Beatrix, die HB zum Verfasser haben, nur mit Einschränkungen gilt. Der Kontext des Diploms ist in der Regel auf das Notwendige reduziert, Protokoll und Eschatokoll bestehen lediglich aus Intitulatio bzw. Datierungszeile. Somit dominiert der Typus des einfachen Privilegs; freilich stößt HC als Schreiber des Königs – im Gegensatz zu seiner früheren Tätigkeit als landgräfliche Schreibkraft – die noch verbliebenen Elemente der Privaturkunde ab, so das Personalpronomen *nos* zur Eröffnung der Intitulatio und die Zeugenreihe, während HB – zumindest in der für sein Diktat signifikanten Urkunde BF 4869 – sowohl das Personalpronomen als auch die Zeugenreihe beibehält und auf die Angabe der Indiktion weiterhin verzichtet. In BF 4866 A, BF 5576 und BF 5576 A findet sich gar noch die geistliche Grußformel, in BF 5576 überdies eine selbständige Arenga mit den Vergänglichkeitsstopoi.

Somit bildet das Diktat HB eine Zwischenstufe zwischen der Privaturkunde älteren Stils und der auf das eben Notwendige verkürzten Geschäftsurkunde jüngerer Ausprägung, wie sie auch in den Texten des HC greifbar ist, dessen Diktat insbesondere durch die häufige Anwendung des Hyperbatons und durch die Angabe der Indiktionszahl in der Datierungs-